

- 297 Jürgen Jablinski:** *Vom Pfand zum Amt.* Vormoderne Staatsbildung in der Grafschaft Ravensberg 1428–1556 (Studien zur Regionalgeschichte, 27). 280 Seiten, Verlag für Regionalgeschichte (Imprint von Aschendorff), Bielefeld 2023, 59,- €.

Neuere Forschungen gehen, anders als die „Klassiker“ der Verfassungsgeschichte, davon aus, dass spätmittelalterliche Verpfändungen nicht oder zumindest nicht ausschließlich der Geldbeschaffung dienten. Hier setzt die von Wolfgang Mager betreute Dissertation an, deren Verfasser schon an der Edition des Urbars der Grafschaft Ravensberg 1997 beteiligt war. Statt der nur finanziellen Motivation, die sogar des Pfandgebers Position geschwächt hätte, beruhte die Verpfändung auf einer anderen Überlegung. Man übertrug einem zumeist regional begüterten Adligen eine vom eigenen Sitz weit entfernte, in einer Außenbesitzung gelegene Burg mit lokalen Herrschaftsrechten über eine Stadt oder ein Dorf, um damit die Verwaltung zu intensivieren und dessen Geschlecht zugleich enger mit dem Fürsten zu verbinden. Das war die Entwicklung in der Grafschaft Ravensberg des Herzogs von Jülich-Berg. Wegen der weitgehenden Selbständigkeit der Pfandherren bedeutet das Wort „Amtmann“ nicht einen besoldeten und zu genau definierten Dienstleistungen verpflichteten Beamten späterer Epochen. Der Pfandherr nahm im Rahmen des Vertrages alle Nutzungen wahr und erbrachte dafür mit eigenem Personal die Verteidigung der Pfandherrschaft nach innen und außen. Der Fürst gab sein Eigentum nicht auf; er verpflichtete sich sogar zu Baumaßnahmen und erteilte Pfandherren bisweilen Sonderaufgaben. Manche Adligen standen in Beziehungen zu mehreren Fürsten, was diesen sogar nutzte, weil sich dadurchfriedens-erhaltende Netzwerke ergaben. Seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts reichte der ritterliche Schutz gegen durchziehende Söldnerhaufen allerdings nicht mehr aus, außerdem drohte zu große Selbständigkeit der Pfandherren, daher bildete sich eine ständische Verteidigungsinitiative, die mit Forderungen an den Herzog herantrat. Dieser begann, sich um die Rückgabe der Pfänder zu bemühen, was zunächst an der Vertrags-situation und anderen Gegebenheiten scheiterte, dann, als einzelne Ämter durch testamentarische Einsetzung des Herzogs seitens eines Pfandherrn in die Obhut herzog-licher Diener übergingen, an deren Zuverlässigkeit. Starke Bewegung setzte ein, als das vergrößerte Herzogtum Jülich-Berg-Kleve-Mark 1535 die zu eigennützigen Amt-leute absetzte und in der Folge mit Inventarisierung, Landvermessung, festen Hofna-men, Besoldung des Personals, gegliedertem Behördenaufbau aus Ämtern und Vog-teien mit definierten Aufgaben eine neue, „vormoderne“ Verwaltung schuf, wenn auch zunächst noch ohne Rücksicht auf die Gemengelage verschiedener Grundherren und Patrimonialgerichte. Bei der Geldbeschaffung, die mehrfach ins Stocken geriet, halfen die nicht an Pfandherrschaften beteiligten Adligen als Landstände in Interessenge-meinschaft mit dem Herzog. Die Untersuchung bestätigt neuere Forschungen zu anderen Gebieten, wonach gerade in Außenbereichen wie Ravensberg die Verpfändung eine übliche Station auf dem Wege vom Lehnssystem zur frühneuzeitlichen Verwal-tung darstellt, und liefert zugleich eine abgerundete Untersuchung der Grafschaft. Sie vertieft unsere Kenntnis und verdient große Beachtung.

Eberhard Grünert